

Stadt Selb

SATZUNG

zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes VI der Stadt Selb

„Vorwerk“

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Selb folgende

SATZUNG

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im folgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 37,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet VI der Stadt Selb-Vorwerk“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtbauamtes Selb vom 01.06.2004 abgegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Selb, den 19. Juli 2004
Stadt Selb

gez. Kreil

Kreil
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2004 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang einer amtlichen Bekanntmachung vom 22.07.2004 in der Zeit vom 23.07.2004 bis 06.09.2004 an der Amtstafel im Rathaus hingewiesen.



Abgrenzungsbereich

STADT SELB
 - Große Kreisstadt -
 Ludwigstraße 6
 95100 Selb
 Tel. 09287 / 883-0



Abgrenzungsbereich
 Sanierungsgebiet VI - Vorwerk

STADTBAUAMT SELB - STADTPLANUNG
 Datum: 01.06.2004

SG 601 - ko